

Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs (Investitionsförderungssatzung – IFS)



§1 Allgemeines

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf fördert mit diesen Richtlinien Maßnahmen, die langfristig (mindestens 10 Jahre) den Standard von bisher schon vorhandenen Beherbergungsbetrieben verbessern (Umbau) oder neue Unterbringungsmöglichkeiten (Neubau) schaffen. Nicht gefördert werden Dauerwohnungsstätten.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Unternehmer, die in Bad Sooden-Allendorf ein Gewerbe angemeldet haben und den Richtlinien entsprechende Investitionen über mindestens 50.000,-- DM (= 25.564,59 €, ab 01.01.2002 = 25.000,-- €) pro Objekt im Stadtgebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf durchführen.

§ 3 Höhe der Förderung

Es wird auf 5 Jahre eine Zinsverbilligung von 2 % pro Jahr auf die gesamten Baukosten gewährt, für die ein Kredit bei einem ortsansässigen Kreditinstitut / Finanzdienstleister aufgenommen wird. Förderungsfähig sind Baukosten aus Handwerkerrechnungen kreisansässiger Firmen bis zur Höhe der aufgenommenen Fremdmittel.

§ 4 Bewilligung

Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach Vorlage der prüffähigen Gesamtbaukosten nach der Reihe des Eingangs (Eingangsstempel bei der Stadt) und solange die von der Stadtverordnetenversammlung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der gesamten Zinsverbilligung erfolgt nach Kreditaufnahme in einer Summe bei Vorlage des Bauabnahmescheines des Kreisbauamtes und der gesamten bezahlten Rechnungen, die die Baumaßnahme betreffen. Eine sich durch die Endabrechnung eventuell ergebende betragsliche Abweichung vom Bewilligungsbescheid in der Höhe ist nicht nachträglich förderbar. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baukosten nicht erreicht, so wird entsprechend der vorgelegten Baukostenabrechnung weniger ausgezahlt.

Vor Auszahlung ist vom Zahlungsempfänger eine Grundschuld zu bestellen. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall, ob die Eintragung im Grundbuch erfolgen soll. Die Stadt behält sich die Rückforderung vor wenn die geförderte Baumaßnahme innerhalb von 10 Jahren einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Investitionsförderungssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 04.11.1989 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 29.09. 2000

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf
Gundlach
- Bürgermeister -